

1. Nachtragshaushaltsatzung des Amtes Stralendorf für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des §§48 ff. i.V.m. §144 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 16.11.2015 folgende Nachtragshaushaltsatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

	gegenüber bisher EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	nummehr auf EUR
1. im Ergebnishaushalt				
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	3.099.700	49.400	0	3.149.100
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	3.099.700	49.400	0	3.149.100
der Saldo der der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0	0	0	0
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0	0	0	0
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0	0	0	0
der Saldo der der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0	0	0	0
c) das Jahresergebnis vor der Veränderung der Rücklagen auf	0	0	0	0
die Einstellung in Rücklagen auf	0	0	0	0
die Entnahmen aus Rücklagen auf	0	0	0	0
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0	0	0	0
2. im Finanzhaushalt				
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	2.954.200	43.300	0	2.997.500
die ordentlichen Auszahlungen auf	2.839.300	33.700	0	2.873.000
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	114.900	9.600	0	124.500
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0	0	0	0
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0	0	0	0
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0	0	0	0
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0	0	0	0
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	115.600	4.700	0	120.300
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-115.600	-4.700	0	-120.300
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	158.400	0	4.900	153.500
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	157.700	0	0	157.700
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	700	0	158.400	-4.200

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen wird nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt
auf von bisher 200.000 € auf 200.000 €.

§ 5 Schulumlage

Die Schulumlage für das Gymnasiale Schulzentrum „Felix Stillfried“ Stralendorf wird gem. § 146 KV M-V
auf von bisher 1.045,66 € je Schüler auf 1.045,66 € je Schüler festgesetzt.

§ 6 Amtsumlage

1. Die Amtsumlage wird von bisher 16,53 % auf 16,53 %
der Umlagegrundlagen festgesetzt.

§ 7 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesen Stellen beträgt bisher 35 Vollzeitäquivalente (VzÄ) und nunmehr 36,5 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8 Eigenkapital

	bisher EUR	nunmehr EUR
Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug 2013	3.340.450,78	4.043.646,07
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres 2014 beträgt	3.340.450,78	4.043.646,07
und zum 31.12. des Haushaltjahres 2015	3.340.450,78	4.043.646,07

§ 9 Regelungen zur Haushaltsbewirtschaftung

1. Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVODoppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt dies auch für die hiermit in Zusammenhang stehenden Auszahlungen. Die Aufwendungen und Auszahlungen sind von der Deckungsfähigkeit im Teilhaushalt auszunehmen.

3. Die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes werden für gegenseitig deckungsfähig nach § 14 Absatz 3 Gemeindehaushaltsverordnung–Doppik Mecklenburg- Vorpommern erklärt.

4. Aufwendungen für den Personalrat sind nicht mit geplanten Aufwendungen im Teilhaushalt deckungsfähig.

5. Innerhalb einer Produktgruppe können Mehrerträge Aufwendungsansätze erhöhen. Vor Inanspruchnahme ist zu prüfen, ob innerhalb der Produktgruppe Mindererträge vorliegen, die zunächst zu kompensieren sind. Erst darüber hinausgehende Mehrerträge können zur Deckung von Mehraufwendungen verwendet werden.

6. Zweckgebundene Mehreinzahlungen aus Investitionstätigkeit berechtigen zu zweckgebundenen Mehrauszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes nach § 14 Absatz 5 Gemeindehaushaltsverordnung–Doppik Mecklenburg- Vorpommern.

7. Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserstattungen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen.

8. Zweckgebundene Mehreinzahlungen aus durchlaufenden Geldern berechtigen zu zweckgebunden Mehrauszahlungen aus durchlaufenden Geldern nach § 13 Abs. 4 Gemeindehaushaltsverordnung–Doppik Mecklenburg- Vorpommern.

9. Die Entscheidung über die günstigste Kreditaufnahme oder Umschuldung trifft der Fachdienstleiter II oder sein Stellvertreter des Amtes Stralendorf.

10. Erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V

2015

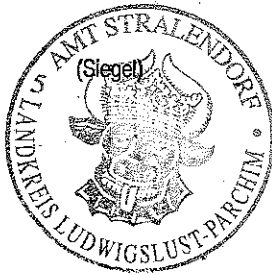
01 Amt Stralendorf

außer den nicht zahlungswirksamen Aufwendungen ist ein Betrag von mehr als 100.000,00 €.

11. Erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 und 3 KV M-V ist ein Betrag von mehr als 50.000,00 €.

16.11.2015

Stralendorf,





Bosselmann
Amtsvorsteher

Hinweise:

Die Nachtragshaushaltssatzung ist gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 17.11.15 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. Die Nachtragssatzung mit ihren Anlagen liegt im Amt Stralendorf zur Einsichtnahme

vom 25.11.2015 bis 24.12.2015

während der allgemeinen Öffnungszeiten im Zimmer 205 aus.


Bosselmann
(Amtsvorsteher)

